

Änderung 2021 - Eintretensdebatte

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)</p>
	<p><i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juli 2020), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 64 Eintretensdebatte</p> <p>¹ In der Regel wird zuerst beraten und beschlossen, ob:</p> <p>a. auf die Behandlung der Vorlage einzutreten ist;</p> <p>b. die Vorlage zur Änderung oder Prüfung zurückzuweisen ist;</p> <p>c. die Vorlage durch Nichteintreten zu erledigen ist.</p> <p>^{1bis} Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet eine Eintretensdebatte nur statt, wenn sie vom Landrat mit 2/3-Mehr beschlossen wird. Über den Antrag auf Durchführung einer Eintretensdebatte wird keine Diskussion geführt.</p> <p>² Wird kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.</p> <p>^{2bis} Werden gleichzeitig Anträge auf Eintreten, Nichteintreten und Rückweisung gestellt, so wird zuerst über Eintreten und Nichteintreten abgestimmt.</p>	<p>^{1bis} Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet eine Eintretensdebatte nur statt, <u>auf einstimmigen Beschluss der vorberatenden Kommission oder wenn sie vom Landrat auf Antrag mit 2/3-Mehr</u> beschlossen wird. Über den Antrag auf Durchführung einer Eintretensdebatte wird keine Diskussion geführt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
³ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist die Vorlage erledigt.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Die Änderung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich